

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto 891
Frankfurt a. M.

Ansprechnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus aufgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von V. Raabberger in Westerbург.

er. 21.

Dienstag, den 7. März 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Gestands-erhebung von Heu und Stroh.

Auf Beschluß des Bundesrats findet in der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 eine Erhebung über die Vorräte an Heu und Stroh statt. Der Erhebung unterliegt Heu aller Art, insbesondere auch das Heu von Klee und sonstigen Futterpflanzen, ferner das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste.

Ausgenommen von der Erhebung sind:

- a) die Vorräte, die im Eigentum der Heeresverwaltungen oder Marineverwaltung stehen.
- b) Vorräte, die in der Hand eines Besitzers 20 Zentner Heu oder 20 Zentner Stroh nicht übersteigen.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten (die Ihnen nach Eingang sofort übersandt werden) die von der Schätzungskommission nach Maßgabe der der Ortsliste aufgedruckten Bestimmungen anzufüllen sind.

Vorräte, die sich zur Erhebungszeit unterwegs befinden, sind ebenfalls aufzuzeichnen, und zwar für den Empfänger.

Vorräte, die im Erhebungsbezirk lagern, aber einem auswärtigen Besitzer gehören, sind ebenfalls aufzunehmen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Besitzers; dabei ist streng darauf zu achten, daß solche Vorräte nicht etwa an einer anderen Stelle angegeben sind — maßgebend ist stets der Ort der Lagerung, nicht der Wohnort des Besitzers.

Die Schätzungskommission besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und 3 von den Bürgermeistern rechtzeitig auszuwählenden Sachverständigen.

Die Mitglieder der Schätzungskommission sind befugt, zur Gewinnung wichtiger Angaben die Grundstücke und Wirtschaftsräume der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und dort Befichtigungen vorzunehmen. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Befragen Auskunft zu erteilen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist auf das Nachdrücklichste hinzuweisen:

1. daß es sich hier um eine Erhebung handelt, deren Gelingen für das Wohl des Vaterlandes von allergrößter Bedeutung ist und
2. daß Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund der Verordnung vom 28. Februar d. J. (Reichsgesetzbl. Seite 127) und der Ausführungsbestimmungen der Centralbehörden hierzu verpflichtet sind nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft werden.

Den Herren Bürgermeistern wird die ordnungsmäßige Erledigung dieser Verfügung zur besonderen Pflicht gemacht.

Bis zum 15. März, abends 5 Uhr, ist mir das Ergebnis der Aufnahme telegrafisch oder telefonisch anzugeben.

Die aufgerechneten Ortslisten sind mir bis zum 18. d. Mts. einzusenden.

Westerburg, den 7. März 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf die vielen eingelaufenen Beschwerden der Bevölkerung, daß sich die emaillierten pp. Kessel zum Kochen von Marmeladen, Gelee, Mus u. dgl. nicht eignen, hat die Aufsichtsbehörde genehmigt, daß bis zu einem Fünftel der vorhandenen Kupferkessel von der Ablieferung bis auf weiteres befreit werden können. Bedingung ist, daß die Besitzer, denen die Kessel belassen werden, diese ihren sämtlichen Mitbürgern ohne Ausnahme und Wahl zum Kochen der Marmeladen u. dergl. unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sie wollen wegen der hiernach zulässigen Zurückbehaltung der in Frage kommenden Zahl von Kessel das Weitere veranlassen. Bis zum 10. d. Mts. ist mir anzugeben, welche Personen Ihrer Gemeinde vorläufig im Besitze der Kessel bleiben. Die hier befindlichen Lagerbücher werden entsprechend berichtigt werden.

Westerburg, den 2. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es stehen mir wieder 48 Zentner Auspuggerste zur Verfügung die zum Preise von 14 Mark pro Zentner ohne Sach ab Lagerhaus gegen Vorzahlung abgegeben werden. Etwaige Bestellungen sind umgehend durch die Herren Bürgermeister einzureichen. Veranlassen Sie ortsübliche Bekanntmachung.

Westerburg, den 2. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises und den Magistrat der Stadt Westerbург.

Bis zum 20. März 1916 sind mir die Zu- und Abgangslisten für das IV. Vierteljahr 1915 nebst den bei mehr als einer Liste angeordneten Zusammenstellungen einzureichen.

Wegen Aufstellung der Listen bezw. der Zusammenstellungen verweise ich auf meine Verfügung vom 8. April 1914, E. 491, und vom 29. Juli 1915, E. 397.

Westerburg, den 2. März 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Hinblick auf den schweren Eingriff, den es bedeuten würde, wenn die Enteignung von Hasermengen, die von den Besitzern nachweislich innerhalb der ihnen zur Verfütterung freigegebenen Mengen erspart sind, soll bis auf Anordnung der Aufsichtsbehörde bis auf weiteres von einer Abforderung und Enteignung dieser Mengen Abstand genommen werden. Indes verbleibt es bei der Beschlagnahme der gedachten Mengen, bis eine endgültige Regelung dieser Angelegenheit erfolgen wird. Bis zum 12. d. Mts. ist mir anzugeben, in welchen Fällen der Nachweis über solche bis zum 10. Januar 1916 ersparte Hasermengen Ihnen in einwandfreier Weise geführt worden ist und für welche Mengen danach von den Haserbesitzern eine Befreiung von der Enteignung beansprucht wird. Sämtliche Unterlagen sind mir vorzulegen. Sie haben zu jedem Falle Stellung zu nehmen.

Fehlansage ist nicht erforderlich.

Westerburg, den 2. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wie durch den Herrn Kreisierarzt festgestellt wurde, sind des öfteren die Bullenhalter nicht im Besitze von Deeregistern. Ich mache Sie dafür verantwortlich, daß diese durch die Viehschuppenpolizeiliche Anordnung vom 1. Mai 1912 vorgeschriebenen Register vorhanden sind und ordnungsmäßig geführt werden. Die Führung sogenannter Schmierhefte ist unzulässig. Die Register sind nach Jahres-schluß nicht dem Kreisierarzt einzusenden, sondern müssen ausbe-wahrt und eventl. dem Nachfolger übergeben werden.

Nach 10 Jahren können sie vernichtet werden.

Westerburg, den 1. März 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren. Vom 25. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Veranstellungen, die eine besondere Beschleunigung des Ver-kaufs von Strickwaren oder von Web- und Wirkwaren (Web- und Wirkstoffen, Waren, die aus Web- oder Wirkstoffen hergestellt sind), oder von Waren bezwecken, bei deren Herstellung Web- oder Wirk-stoffe verwendet sind, sind verboten.

Als verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restwaren oder -tagen, Weißen Wochen oder Tagen, Propaganda- und Reklamewochen oder -tagen, und von ähnlichen Sonderverkäufen, sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen.

§ 2. Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 1) bei Todes-fällen, Geschäftsaufösungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 3. Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaushundertfünfzig Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft. Der Reichsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Die auf Grund der Erlasse vom 3. 8. 1915 Nr. 4111/7. 15. G. 3 und 14. 8. 1915 Nr. 1293/8. 15. G. 3 für Rechnung des Kapitels 84a des Kriegsjahresetats gewährten, in Monatsbeträgen zahlbaren einmaligen widerruflichen Zuwendungen dürfen nach Ablauf der Bewilligungsfrist (12 Monate) unter der Voraussetzung daß sich die Verhältnisse der Empfangsberechtigten nicht wesentlich gebessert haben, bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung, jedenfalls aber während der Dauer des Krieges mit den bisherigen Monats-beträgen weiter gezahlt werden. Die vorliegende Monatsquittung ist zu diesem Zwecke mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen zu lassen, daß die Empfangsberechtigten noch am Leben sind und daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der Bewilligung der einmaligen Zuwendungen nicht wesentlich gebessert haben, außerdem bei Witwen, daß sie sich nicht wieder verheiratet, bei Kindern, daß sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Sind gegen früher wesentliche Änderungen in den Verhält-nissen der Empfangsberechtigten eingetreten, so ist die vorliegende Monatsquittung von der Kassenbehörde schleunigst der zuständigen stellvertretenden Intendantur zur Neuregelung der Angelegenheit vor-zulegen, bei Bewilligungen, die vom Kriegsministerium erfolgt sind, der Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums.

Berlin, den 18. Februar 1916.

Kriegsministerium. Versorgungs- u. Justiz-Departement
gez. Frhr. v. Langemann u. Erlencamp.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis.

Westerburg, den 1. März 1916.

Der Landrat.

Der Kaufmann Gustav Sieber, geboren am 25. März 1870 zu Ingelheim und zuletzt in Frankfurt a. M., Ostbahnhofplatz 4 wohnhaft, ist vor einiger Zeit wegen Kautionschwindelen in Haft genommen worden. Sieber, der im Jahre 1907 wegen Betrugs mit 1½ Jahren Gefängnis bestraft worden ist, engagierte Mädchen als Bureauleiterinnen und Wohlfahrtspostkarten-Verkäuferinnen und suchte eine Kautions von ihnen zu erlangen.

Ich ersuche ergebenst, den Sieber bei etwaigem späteren Wieder-austreten jede Tätigkeit zu Kriegswohlfahrtszwecken zu unter-sagen.

Berlin, den 18. Februar 1916.

Der Staatskommissar für die Regelung der
Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 28. Februar 1916.

Der Landrat.

Wiederholt sind bei mir Klagen darüber laut geworden, daß Brennholz nur zu unerträglich hohen Preisen zu kaufen sei. Ich annehme, daß infolge der durch meine allg. Verfügungen vom 27. Okt. 1915 — III. 7751 — und vom 30. Nov. 1915 — 8737 — veranlassenen Verstärkung des Brennholzeinschlages infolge der Milde des Winters auf eine Ermäßigung der Brennholzpreise zu rechnen ist, will ich doch die königlichen Oberförster ermächtigen, soweit ein Bedürfnis vorliegt, an Gemeinden, die dem Walde benachbart sind, freihändig Brennholz möglichst in günstiger Abfuhrlage zu mäßigen Preisen unter der Bedingung zu überlassen, daß die Gemeinden das Holz ohne Gewinn unbemittelten Einwohnern zur Befriedigung des eigenen, dringendsten Bedarfs abtreten.

Ich überlasse es den königlichen Oberförstereien, den Preis von Fall zu Fall nach Lage der Verhältnisse festzusetzen, doch mindestens die Tage des Holzes zu fordern.

Auch durch die im § 32 der Geschäftsanweisung für die Oberförster angeordnete Abhaltung von Versteigerungen mit beschränkter Konkurrenz, bei der Holzhändler, Personen, die Holz zum Gewerbe betriebe kaufen wollen, und notorisch wohlhabende Personen von Mitbieten ausgeschlossen werden, wird die Befriedigung des eigenen Bedarfs für die unbemittelten Einwohner erleichtert werden können.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten
Freiherr von Schorlemer.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erwarre, daß auch in den Gemeindevewaltungen nach vor- liegendem Erlasse verfahren wird.

Westerburg, den 3. März 1916.

Der Landrat.

Der Aufruf des Landsturms ist in seiner Wirkung nicht auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschränkt, sondern behält seine Gültigkeit für die ganze Dauer des Krieges. Aus diesem Grunde ist in dem Erlasse vom 24. 7. 15. Nr. 178 7. 15. G. 1. allgemein zum Ausdruck gebracht, daß durch den Au-ruf die ganze jüngste Jahreshälfte des 1. Aufgebots betroffen wird, soweit die Ausgerufenen das 17. Lebensjahr vollendet haben oder sobald sie dies Lebensjahr vollenden. Hiernach findet der Erlas vom 24. 7. 15. auch ohne weiteres auf die im Jahre 1899 und später Geborenen Anwendung, sofern sie ins landsturmpflichtige Alter getreten sind.

Berlin, den 10. Februar 1916.

Das Kriegsministerium.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die im Jahre 1899 Geborenen haben sich, sobald sie ins landsturmpflichtige Alter getreten sind (d. h. ihr 17. Lebensjahr vollendet haben) zur Landsturmrolle anzumelden.

Formular hierzu geht Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Westerburg, den 27. Februar 1916.

Der Landrat.

Die Herren Bürgermeister erinnere ich an die rechtzeitig Ein-sendung der zum 10. d. Mts. geforderten Anzeige über abgere- zugehendes und requirirendes Stroh. (Siehe letztes Extra-Kreis-blatt.)

Westerburg, den 6. März 1916.

Der Landrat.

An Stelle des verstorbenen Gemeindevorstandes Röhler ist der Gemeindevorstand Johann Quimbach aus Grohsholbach vom Herrn Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden zum Stellvertreter des Standes-beamten des Standesamtsbezirks Grohsholbach ernannt worden.

Westerburg, den 2. März 1916.

Der Landrat.

Den Amtsgerichtsekretär Alendorf in Rennerod habe ich vom 1. März d. Js. ab zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Rennerod ernannt, nachdem der bisherige Amtsanwalt, Bürger-meister Schmidt von diesem Amte mit Ablauf des Monats Febru- d. Js. auf seinen Antrag entbunden worden ist.

Frankfurt a. M., den 24. Februar 1916.

Der Oberstaatsanwalt.

Betr.: Verbot der Aufnahme von Photographien.

Die Verordnung vom 9. Juni 1915 (III d 13781/6205) betr. das Verbot der Aufnahme von Photographien wird im Ein-vernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz auf das Pho-tographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden der Stel-lungen von Ballonabwehrkanonen und Maschinengewehren sowie von Scheinwerferanlagen ausgedehnt.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-korps

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

In dem Gehöft des Jaf. Benz und in einem Gehöfte des Meßgers Jos. Kals in Montabaur ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Infolgedessen ist die Abhaltung der Viehmärkte im Unterwesterwaldkreise bis auf weiteres untersagt worden.

Montabaur, den 29. Februar 1916.

Der Landrat.

Die Räube der Pferde ist neuerdings besonders in den östlichen Provinzen in größerer Verbreitung aufgetreten. Die Seuche scheint hauptsächlich durch kriegsunbrauchbare Dienst- und Deutepferde aus dem Auslande eingeschleppt und nicht überall rechtzeitig erkannt und zur Anzeige gelangt zu sein.

Ich bin mit dem Herrn Kriegsminister wegen der Regelung der Abgabe der räubebranken und räubeverdächtigen, kriegsunbrauchbaren Dienst- und Deutepferde in Verbindung getreten, damit eine Abgabe solcher Tiere an Landwirte vermieden wird.

Suere Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ersuche ich ergebenst, sobald, nötigenfalls wiederholt, durch Bekanntmachungen auf das Wesen, die Weiterverbreitung, die Krankheitsmerkmale, die Anzeigepflicht und die Uebertragbarkeit der Pferdebrände auf Menschen in geeigneter Weise hinzuweisen (vergl. gemeinschaftliche Belehrung über Räube, Behr-Rebermann S. 759 ff.).

Die Landwirtschaftskammern habe ich in gleichem Sinne veranlagt.

Berlin, den 12. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten. J. M.: Graf von Keyserlingk.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten pp.

Abdruck zur gefälligen Kenntnis. Ich ersuche ergebenst den Vorordnungen des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Folge zu geben und wiederholt durch Bekanntmachungen auf das Wesen, die Weiterverbreitung usw. der Pferdebrände in geeigneter Weise hinzuweisen.

Wiesbaden, den 21. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Erledigung in obigem Sinne soweit Pferdebesitzer in den einzelnen Gemeinden vorhanden sind.

Westerburg, den 1. März 1916.

Der Landrat.

Mit Rücksicht darauf, daß nach hierher gelangten Mitteilungen mehrfach von unbefugten Personen Sammlungen im Namen

des Roten Kreuzes veranstaltet sind, beeihren wir uns zu empfehlen, daß die Provinzialvereine den örtlichen Vereinen den dringenden Rat erteilen, den von ihnen mit der Sammlung von Geldbeträgen beauftragten Personen stets einen Ausweis mit zu geben, und in Vorkasblättern bekannt zu machen, daß nur mit solchem Ausweis versehenen Personen zu Sammlungen beauftragt sind.

Berlin, den 11. Februar 1916.

Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Westerburg, den 1. März 1916.

Der Landrat.

Es haben sich in letzter Zeit die Fälle erheblich vermehrt, in denen auf unbewachten Wegeübergängen Fuhrwerke überfahren wurden, die von ortsunkundigen Deuten (Kriegsgefangenen usw.) gelenkt wurden.

Frankfurt a. M., den 25. Februar 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Erledigung.

Westerburg, den 3. März 1916.

Der Landrat.

Verordnung.

Bez.: Ausübung der Jagd.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Befehlssbereich der Festung Mainz an:

Der § 4 meiner Verordnung betr. Ausübung der Jagd im Befehlssbereich der Festung Mainz vom 29. Oktober 1915 M. P. Nr. 22282/6852 erhält folgende Fassung.

„Bei der Ausübung der Jagd müssen sich Schützen und Treiber in einem Abstand von mindestens 100 Meter von allen Rhein- und Mainbrücken entfernt halten.“

Mainz, den 8. Februar 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

gez. von Büding, General der Artillerie.

Merkblatt zur vierten Kriegsanleihe.

4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.

5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

Mehr als als achtzehn Monate sind verstrichen seit Beginn des gewaltigen Krieges, der dem deutschen Volke von seinen Feinden in unerhörtem Frevel aus Neid, Rach- und Eroberungssucht aufgezwungen worden ist. Harte Kämpfe waren bei der Ueberzahl der Feinde zu bestehen. So schwer und blutig auch das Ringen war, unsere Truppen haben die höchste geleistet und sich mit unvergänglichem Ruhm bedeckt. Auf allen Kriegsschauplätzen in West und Ost haben sie glänzende Waffenerfolge errungen, an ihrer todesmühtigen Tapferkeit sind die mit allen Mitteln ins Werk gesetzten Angriffe der Feinde zerschellt. Die Feinde sind jedoch nicht niedergedrungen, schwere Kämpfe stehen uns noch bevor, aber wir sehen diesen mit zuversichtlichem Vertrauen unsere Kraft und unser reines Gewissen entgegen. Auch hinter der Front kämpfende deutsche Volk hat sich allen den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Erschwernissen durch Fleiß und Sparsamkeit durch Einteilung und Organisation gewachsen gezeigt; es wird auch fernerhin in Abstützung und fester Entschlossenheit durchhalten bis zum reichen Ende.

Der Krieg hat fortgesetzt hohe Anforderungen an die Finanzen des Reichs gestellt. Es liegt daher die Notwendigkeit vor, eine vierte Kriegsanleihe auszuscheiden.

Ausgegeben werden 4½prozentige auslosbare Reichsschatzanweisungen und 5prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Die Schatzanweisungen werden eingeteilt in Serien, die von 1923 ab jährlich am 1. Juli fällig werden, nachdem die Auslosung der einzelnen Serie 6 Monate vorher stattgefunden hat. Der Zeichnungspreis ist für die Schatzanweisungen auf 95 % festgesetzt. Da die Schatzanweisungen eine Laufzeit von durchschnittlich 11½ Jahren betragen, so stellt sich im Durchschnitt die wirkliche Verzinsung höher als auf 5 %. Dabei besteht die Aussicht, im Falle einer früheren Auslosung und Rückzahlung zum

Nennwert noch einen beträchtlichen Kursgewinn, bestehend in dem Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabe Kurs von 95 % zu erzielen. Dem Inhaber der ausgelosten Schatzanweisung soll aber auch das Recht zustehen, an Stelle der Einlösung die Schatzanweisung als 4½ % prozentige Schuldverschreibung zu behalten und zwar ohne daß sie ihm vor dem 1. Juli 1932 gekündigt werden könnte.

Der Zeichnungspreis für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark, bei Schuld bucheintragungen 98,30 Mark, für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegsanleihen bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen fünfprozentigen Zinsgenuss, ohne daß ein Hindernis bestände, über sie auch schon vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Da die Ausgabe 1½ % unter dem Nennwert erfolgt und außerdem die Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5 %.

Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sind nach den angegebenen Bedingungen im ganzen betrachtet als gleichwertig anzusehen. Beide Arten der neuen Kriegsanleihe können als eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Kapitalanlage allen Volksteilen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Rassen einrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Prehandlung (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen

Kreditgenossenschaft, endlich für die **Schuldverschreibungen** der Reichsanleihe bei allen **Postanstalten am Schalter** erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volkskreisen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da bei ihnen nur **zwei** Einzahlungstermine in Betracht kommen, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse „An die Post“ entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu zahlen; die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 31. März ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 % des gezeichneten Betrages	spätestens bis zum	18. April 1916
20 „ „ „ „ „ „	24. Mai 1916	
25 „ „ „ „ „ „	23. Juni 1916	
25 „ „ „ „ „ „	20. Juli 1916	

zu bezahlen. Im Uebrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschickung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. Mai 1916, die übrigen 100 Mark erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. Mai 1916 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 23. Juni, den Rest am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

Wer bei der Post zeichnet, muß bis spätestens zum 18. April d. Js. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon am 21. März einzahlen will.

Der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. Juli 1916. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1916, frühestens jedoch vom 31. März ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahlenden bei der Anleihe 5 % Stückzinsen, bei der Schatzanweisung 4 1/2 % Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die 5 % Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 31. März 1916 1,25 Mark, für die Einzahlungen am 18. April 1916 1 Mark, für die Einzahlungen am 24. Mai 1916 0,50 Mark. Die 4 1/2 % Stückzinsen betragen für die Einzahlungen zu den gleichen Terminen auf je 100 Mark berechnet: 1,25 Mark, 0,90 Mark und 0,45 Mark. Auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Einzahlende die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bei den Zeichnungen werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage vergütet.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 42), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/4 % und, falls Landesbankschuldverschreibungen verpfändet werden, 5 % berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März.

Direktion
der Nassauischen Landesbank.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnet ihm die Darlehnskassen des Reichs den Weg, durch Verleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5 1/4 %, während sonst der Darlehnszinssatz 5 1/2 % beträgt. Die Darlehnsnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehenskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Die am 1. Mai d. Js. zur Rückzahlung fälligen 4 prozentigen Deutschen Reichsschatzanweisungen von 1911 Serie II werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zu geteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen. Der Einreicher erlangt damit zugleich einen Zinsvorteil, da die ihm zugutekommenden Stückzinsen der Kriegsanleihe 5 % oder 4 1/2 % betragen, während die von dem Nennwert der Schatzanweisungen abzuziehenden Stückzinsen nur 4 % ausmachen.

Wer für die Reichsanleihe **Schuldbuchzeichnungen** wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Bfg. für je 100 Mark alle Vorteile des Schulbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schulbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen geschützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, die die Eintragungen in das Schulbuch sowie der Bezug der Zinsscheine vollständig gebührenfrei erfolgen. Die Zinsen können insbesondere auf Antrag auch regelmäßig und kostenlos einer bestimmten Sparkasse oder Genossenschaft überwiesen oder übersandt werden. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1917 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schulbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Der dargelegte Anleiheplan läßt erkennen, daß sowohl in den auslosbaren 4 1/2 prozentigen Schatzanweisungen als auch in den 5 prozentigen Schuldverschreibungen Reichsanleihe sichere und gewinnbringende Vermögensanlagen dargeboten werden. Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen nach seinen Verhältnissen und Kräften durch möglichst umfangreiche Zeichnung zu einem vollen Erfolge der Anleihe beizutragen, der demjenigen der früheren Anleihen nicht nachsteht. Das deutsche Volk hat bei diesen Anleihen glänzende Beweise seiner Finanzkraft und des unbegrenzten Willens zum Siege gegeben. Es darf daher bestimmt erwartet werden, daß jeder für diese Kriegsanleihe auch die letzte freie Mark bereitstellt. Im Wege der Sammelzeichnungen (Schuldbuchzeichnungen und sonstige Betriebe) können auch geringe Beträge des einzelnen verfügbar gemacht werden. Auch die kleinste Zeichnung kommt es an. Gedanke jeder Dankeschuld gegenüber den draußen kämpfenden Getreuen, die für die Dahingeblichen täglich ihr Leben einsetzen, jeder steuere bei, damit das große Ziel eines ehrenvollen und dauernden Friedens bald erreicht werde. Zu solchem Krönung des Wertes beizutragen, ist die dringende Forderung des Vaterlandes.

Holzverkauf.

Obersörkerei Driedorf

verkauft am **Dienstag, den 14. März 1916, vormittags 10 Uhr im Gemeindehause zu Mademühlen** etwa (Nur D. 60, 63 (Stuterei) 205 rm Scheit, davon 14 in 63, 15 in 63, 16 in 63, 17 in 63, 18 in 63, 19 in 63, 20 in 63, 21 in 63, 22 in 63, 23 in 63, 24 in 63, 25 in 63, 26 in 63, 27 in 63, 28 in 63, 29 in 63, 30 in 63, 31 in 63, 32 in 63, 33 in 63, 34 in 63, 35 in 63, 36 in 63, 37 in 63, 38 in 63, 39 in 63, 40 in 63, 41 in 63, 42 in 63, 43 in 63, 44 in 63, 45 in 63, 46 in 63, 47 in 63, 48 in 63, 49 in 63, 50 in 63, 51 in 63, 52 in 63, 53 in 63, 54 in 63, 55 in 63, 56 in 63, 57 in 63, 58 in 63, 59 in 63, 60 in 63, 61 in 63, 62 in 63, 63 in 63, 64 in 63, 65 in 63, 66 in 63, 67 in 63, 68 in 63, 69 in 63, 70 in 63, 71 in 63, 72 in 63, 73 in 63, 74 in 63, 75 in 63, 76 in 63, 77 in 63, 78 in 63, 79 in 63, 80 in 63, 81 in 63, 82 in 63, 83 in 63, 84 in 63, 85 in 63, 86 in 63, 87 in 63, 88 in 63, 89 in 63, 90 in 63, 91 in 63, 92 in 63, 93 in 63, 94 in 63, 95 in 63, 96 in 63, 97 in 63, 98 in 63, 99 in 63, 100 in 63, 101 in 63, 102 in 63, 103 in 63, 104 in 63, 105 in 63, 106 in 63, 107 in 63, 108 in 63, 109 in 63, 110 in 63, 111 in 63, 112 in 63, 113 in 63, 114 in 63, 115 in 63, 116 in 63, 117 in 63, 118 in 63, 119 in 63, 120 in 63, 121 in 63, 122 in 63, 123 in 63, 124 in 63, 125 in 63, 126 in 63, 127 in 63, 128 in 63, 129 in 63, 130 in 63, 131 in 63, 132 in 63, 133 in 63, 134 in 63, 135 in 63, 136 in 63, 137 in 63, 138 in 63, 139 in 63, 140 in 63, 141 in 63, 142 in 63, 143 in 63, 144 in 63, 145 in 63, 146 in 63, 147 in 63, 148 in 63, 149 in 63, 150 in 63, 151 in 63, 152 in 63, 153 in 63, 154 in 63, 155 in 63, 156 in 63, 157 in 63, 158 in 63, 159 in 63, 160 in 63, 161 in 63, 162 in 63, 163 in 63, 164 in 63, 165 in 63, 166 in 63, 167 in 63, 168 in 63, 169 in 63, 170 in 63, 171 in 63, 172 in 63, 173 in 63, 174 in 63, 175 in 63, 176 in 63, 177 in 63, 178 in 63, 179 in 63, 180 in 63, 181 in 63, 182 in 63, 183 in 63, 184 in 63, 185 in 63, 186 in 63, 187 in 63, 188 in 63, 189 in 63, 190 in 63, 191 in 63, 192 in 63, 193 in 63, 194 in 63, 195 in 63, 196 in 63, 197 in 63, 198 in 63, 199 in 63, 200 in 63, 201 in 63, 202 in 63, 203 in 63, 204 in 63, 205 in 63, 206 in 63, 207 in 63, 208 in 63, 209 in 63, 210 in 63, 211 in 63, 212 in 63, 213 in 63, 214 in 63, 215 in 63, 216 in 63, 217 in 63, 218 in 63, 219 in 63, 220 in 63, 221 in 63, 222 in 63, 223 in 63, 224 in 63, 225 in 63, 226 in 63, 227 in 63, 228 in 63, 229 in 63, 230 in 63, 231 in 63, 232 in 63, 233 in 63, 234 in 63, 235 in 63, 236 in 63, 237 in 63, 238 in 63, 239 in 63, 240 in 63, 241 in 63, 242 in 63, 243 in 63, 244 in 63, 245 in 63, 246 in 63, 247 in 63, 248 in 63, 249 in 63, 250 in 63, 251 in 63, 252 in 63, 253 in 63, 254 in 63, 255 in 63, 256 in 63, 257 in 63, 258 in 63, 259 in 63, 260 in 63, 261 in 63, 262 in 63, 263 in 63, 264 in 63, 265 in 63, 266 in 63, 267 in 63, 268 in 63, 269 in 63, 270 in 63, 271 in 63, 272 in 63, 273 in 63, 274 in 63, 275 in 63, 276 in 63, 277 in 63, 278 in 63, 279 in 63, 280 in 63, 281 in 63, 282 in 63, 283 in 63, 284 in 63, 285 in 63, 286 in 63, 287 in 63, 288 in 63, 289 in 63, 290 in 63, 291 in 63, 292 in 63, 293 in 63, 294 in 63, 295 in 63, 296 in 63, 297 in 63, 298 in 63, 299 in 63, 300 in 63, 301 in 63, 302 in 63, 303 in 63, 304 in 63, 305 in 63, 306 in 63, 307 in 63, 308 in 63, 309 in 63, 310 in 63, 311 in 63, 312 in 63, 313 in 63, 314 in 63, 315 in 63, 316 in 63, 317 in 63, 318 in 63, 319 in 63, 320 in 63, 321 in 63, 322 in 63, 323 in 63, 324 in 63, 325 in 63, 326 in 63, 327 in 63, 328 in 63, 329 in 63, 330 in 63, 331 in 63, 332 in 63, 333 in 63, 334 in 63, 335 in 63, 336 in 63, 337 in 63, 338 in 63, 339 in 63, 340 in 63, 341 in 63, 342 in 63, 343 in 63, 344 in 63, 345 in 63, 346 in 63, 347 in 63, 348 in 63, 349 in 63, 350 in 63, 351 in 63, 352 in 63, 353 in 63, 354 in 63, 355 in 63, 356 in 63, 357 in 63, 358 in 63, 359 in 63, 360 in 63, 361 in 63, 362 in 63, 363 in 63, 364 in 63, 365 in 63, 366 in 63, 367 in 63, 368 in 63, 369 in 63, 370 in 63, 371 in 63, 372 in 63, 373 in 63, 374 in 63, 375 in 63, 376 in 63, 377 in 63, 378 in 63, 379 in 63, 380 in 63, 381 in 63, 382 in 63, 383 in 63, 384 in 63, 385 in 63, 386 in 63, 387 in 63, 388 in 63, 389 in 63, 390 in 63, 391 in 63, 392 in 63, 393 in 63, 394 in 63, 395 in 63, 396 in 63, 397 in 63, 398 in 63, 399 in 63, 400 in 63, 401 in 63, 402 in 63, 403 in 63, 404 in 63, 405 in 63, 406 in 63, 407 in 63, 408 in 63, 409 in 63, 410 in 63, 411 in 63, 412 in 63, 413 in 63, 414 in 63, 415 in 63, 416 in 63, 417 in 63, 418 in 63, 419 in 63, 420 in 63, 421 in 63, 422 in 63, 423 in 63, 424 in 63, 425 in 63, 426 in 63, 427 in 63, 428 in 63, 429 in 63, 430 in 63, 431 in 63, 432 in 63, 433 in 63, 434 in 63, 435 in 63, 436 in 63, 437 in 63, 438 in 63, 439 in 63, 440 in 63, 441 in 63, 442 in 63, 443 in 63, 444 in 63, 445 in 63, 446 in 63, 447 in 63, 448 in 63, 449 in 63, 450 in 63, 451 in 63, 452 in 63, 453 in 63, 454 in 63, 455 in 63, 456 in 63, 457 in 63, 458 in 63, 459 in 63, 460 in 63, 461 in 63, 462 in 63, 463 in 63, 464 in 63, 465 in 63, 466 in 63, 467 in 63, 468 in 63, 469 in 63, 470 in 63, 471 in 63, 472 in 63, 473 in 63, 474 in 63, 475 in 63, 476 in 63, 477 in 63, 478 in 63, 479 in 63, 480 in 63, 481 in 63, 482 in 63, 483 in 63, 484 in 63, 485 in 63, 486 in 63, 487 in 63, 488 in 63, 489 in 63, 490 in 63, 491 in 63, 492 in 63, 493 in 63, 494 in 63, 495 in 63, 496 in 63, 497 in 63, 498 in 63, 499 in 63, 500 in 63, 501 in 63, 502 in 63, 503 in 63, 504 in 63, 505 in 63, 506 in 63, 507 in 63, 508 in 63, 509 in 63, 510 in 63, 511 in 63, 512 in 63, 513 in 63, 514 in 63, 515 in 63, 516 in 63, 517 in 63, 518 in 63, 519 in 63, 520 in 63, 521 in 63, 522 in 63, 523 in 63, 524 in 63, 525 in 63, 526 in 63, 527 in 63, 528 in 63, 529 in 63, 530 in 63, 531 in 63, 532 in 63, 533 in 63, 534 in 63, 535 in 63, 536 in 63, 537 in 63, 538 in 63, 539 in 63, 540 in 63, 541 in 63, 542 in 63, 543 in 63, 544 in 63, 545 in 63, 546 in 63, 547 in 63, 548 in 63, 549 in 63, 550 in 63, 551 in 63, 552 in 63, 553 in 63, 554 in 63, 555 in 63, 556 in 63, 557 in 63, 558 in 63, 559 in 63, 560 in 63, 561 in 63, 562 in 63, 563 in 63, 564 in 63, 565 in 63, 566 in 63, 567 in 63, 568 in 63, 569 in 63, 570 in 63, 571 in 63, 572 in 63, 573 in 63, 574 in 63, 575 in 63, 576 in 63, 577 in 63, 578 in 63, 579 in 63, 580 in 63, 581 in 63, 582 in 63, 583 in 63, 584 in 63, 585 in 63, 586 in 63, 587 in 63, 588 in 63, 589 in 63, 590 in 63, 591 in 63, 592 in 63, 593 in 63, 594 in 63, 595 in 63, 596 in 63, 597 in 63, 598 in 63, 599 in 63, 600 in 63, 601 in 63, 602 in 63, 603 in 63, 604 in 63, 605 in 63, 606 in 63, 607 in 63, 608 in 63, 609 in 63, 610 in 63, 611 in 63, 612 in 63, 613 in 63, 614 in 63, 615 in 63, 616 in 63, 617 in 63, 618 in 63, 619 in 63, 620 in 63, 621 in 63, 622 in 63, 623 in 63, 624 in 63, 625 in 63, 626 in 63, 627 in 63, 628 in 63, 629 in 63, 630 in 63, 631 in 63, 632 in 63, 633 in 63, 634 in 63, 635 in 63, 636 in 63, 637 in 63, 638 in 63, 639 in 63, 640 in 63, 641 in 63, 642 in 63, 643 in 63, 644 in 63, 645 in 63, 646 in 63, 647 in 63, 648 in 63, 649 in 63, 650 in 63, 651 in 63, 652 in 63, 653 in 63, 654 in 63, 655 in 63, 656 in 63, 657 in 63, 658 in 63, 659 in 63, 660 in 63, 661 in 63, 662 in 63, 663 in 63, 664 in 63, 665 in 63, 666 in 63, 667 in 63, 668 in 63, 669 in 63, 670 in 63, 671 in 63, 672 in 63, 673 in 63, 674 in 63, 675 in 63, 676 in 63, 677 in 63, 678 in 63, 679 in 63, 680 in 63, 681 in 63, 682 in 63, 683 in 63, 684 in 63, 685 in 63, 686 in 63, 687 in 63, 688 in 63, 689 in 63, 690 in 63, 691 in 63, 692 in 63, 693 in 63, 694 in 63, 695 in 63, 696 in 63, 697 in 63, 698 in 63, 699 in 63, 700 in 63, 701 in 63, 702 in 63, 703 in 63, 704 in 63, 705 in 63, 706 in 63, 707 in 63, 708 in 63, 709 in 63, 710 in 63, 711 in 63, 712 in 63, 713 in 63, 714 in 63, 715 in 63, 716 in 63, 717 in 63, 718 in 63, 719 in 63, 720 in 63, 721 in 63, 722 in 63, 723 in 63, 724 in 63, 725 in 63, 726 in 63, 727 in 63, 728 in 63, 729 in 63, 730 in 63, 731 in 63, 732 in 63, 733 in 63, 734 in 63, 735 in 63, 736 in 63, 737 in 63, 738 in 63, 739 in 63, 740 in 63, 741 in 63, 742 in 63, 743 in 63, 744 in 63, 745 in 63, 746 in 63, 747 in 63, 748 in 63, 749 in 63, 750 in 63, 751 in 63, 752 in 63, 753 in 63, 754 in 63, 755 in 63, 756 in 63, 757 in 63, 758 in 63, 759 in 63, 760 in 63, 761 in 63, 762 in 63, 763 in 63, 764 in 63, 765 in 63, 766 in 63, 767 in 63, 768 in 63, 769 in 63, 770 in 63, 771 in 63, 772 in 63, 773 in 63, 774 in 63, 775 in 63, 776 in 63, 777 in 63, 778 in 63, 779 in 63, 780 in 63, 781 in 63, 782 in 63, 783 in 63, 784 in 63, 785 in 63, 786 in 63, 787 in 63, 788 in 63, 789 in 63, 790 in 63, 791 in 63, 792 in 63, 793 in 63, 794 in 63, 795 in 63, 796 in 63, 797 in 63, 798 in 63, 799 in 63, 800 in 63, 801 in 63, 802 in 63, 803 in 63, 804 in 63, 805 in 63, 806 in 63, 807 in 63, 808 in 63, 809 in 63, 810 in 63, 811 in 63, 812 in 63, 813 in 63, 814 in 63, 815 in 63, 816 in 63, 817 in 63, 818 in 63, 819 in 63, 820 in 63, 821 in 63, 822 in 63, 823 in 63, 824 in 63, 825 in 63, 826 in 63, 827 in 63, 828 in 63, 829 in 63, 830 in 63, 831 in 63, 832 in 63, 833 in 63, 834 in 63, 835 in 63, 836 in 63, 837 in 63, 838 in 63, 839 in 63, 840 in 63, 841 in 63, 842 in 63, 843 in 63, 844 in 63, 845 in 63, 846 in 63, 847 in 63, 848 in 63, 849 in 63, 850 in 63, 851 in 63, 852 in 63, 853 in 63, 854 in 63, 855 in 63, 856 in 63, 857 in 63, 858 in 63, 859 in 63, 860 in 63, 861 in 63, 862 in 63, 863 in 63, 864 in 63, 865 in 63, 866 in 63, 867 in 63, 868 in 63, 869 in 63, 870 in 63, 871 in 63, 872 in 63, 873 in 63, 874 in 63, 875 in 63, 876 in 63, 877 in 63, 878 in 63, 879 in 63, 880 in 63, 881 in 63, 882 in 63, 883 in 63, 884 in 63, 885 in 63, 886 in 63, 887 in 63, 888 in 63, 889 in 63, 890 in 63, 891 in 63, 892 in 63, 893 in 63, 894 in 63, 895 in 63, 896 in 63, 897 in 63, 898 in 63, 899 in 63, 900 in 63, 901 in 63, 902 in 63, 903 in 63, 904 in 63, 905 in 63, 906 in 63, 907 in 63, 908 in 63, 909 in 63, 910 in 63, 911 in 63, 912 in 63, 913 in 63, 914 in 63, 915 in 63, 916 in 63, 917 in 63, 918 in 63, 919 in 63, 920 in 63, 921 in 63, 922 in 63, 923 in 63, 924 in 63, 925 in 63, 926 in 63, 927 in 63, 928 in 63, 929 in 63, 930 in 63, 931 in 63, 932 in 63, 933 in 63, 934 in 63, 935 in 63, 936 in 63, 937 in 63, 938 in 63, 939 in 63, 940 in 63, 941 in 63, 942 in 63, 943 in 63, 944 in 63, 945 in 63, 946 in 63, 947 in 63, 948 in 63, 949 in 63, 950 in 63, 951 in 63, 952 in 63, 953 in 63, 954 in 63, 955 in 63, 956 in 63, 957 in 63, 958 in 63, 959 in 63, 960 in 63, 961 in 63, 962 in 63, 963 in 63, 964 in 63, 965 in 63, 966 in 63, 967 in 63, 968 in 63, 969 in 63, 970 in 63, 971 in 63, 972 in 63, 973 in 63, 974 in 63, 975 in 63, 976 in 63, 977 in 63, 978 in 63, 979 in 63, 980 in 63, 981 in 63, 982 in 63, 983 in 63, 984 in 63, 985 in 63, 986 in 63, 987 in 63, 988 in 63, 989 in 63, 990 in 63, 991 in 63, 992 in 63, 993 in 63, 994 in 63, 995 in 63, 996 in 63, 997 in 63, 998 in 63, 999 in 63, 1000 in 63, 1001 in 63, 1002 in 63, 1003 in 63, 1004 in 63, 1005 in 63, 1006 in 63, 1007 in 63, 1008 in 63, 1009 in 63, 1010 in 63, 1011 in 63, 1012 in 63, 1013 in 63, 1014 in 63, 1015 in 63, 1016 in 63, 1017 in 63, 1018 in 63, 1019 in 63, 1020 in 63, 1021 in 63, 1022 in 63, 1023 in 63, 1024 in 63, 1025 in 63, 1026 in 63, 1027 in 63, 1028 in 63, 1029 in 63, 1030 in 63, 1031 in 63, 1032 in 63, 1033 in 63, 1034 in 63, 1035 in 63, 1036 in 63, 1037 in 63, 1038 in 63, 1039 in 63, 1040 in 63, 1041 in 63, 1042 in 63, 1043 in 63, 1044 in 63, 1045 in 63, 1046 in 63, 1047 in 63, 1048 in 63, 1049 in 63, 1050 in 63, 1051 in 63, 1052 in 63, 1053 in 63, 1054 in 63, 1055 in 63, 1056 in 63, 1057 in 63, 1058 in 63, 1059 in 63, 1060 in 63, 1061 in 6